

**Satzung
über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103, 164), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeverordnung vom 30.8.1976 (GVBl. I S. 325) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in Ihrer Sitzung am 10.10.1979 die nachstehende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Herborn beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen der Stadt Herborn:
Im Stadtteil Herborn für die Aula der Hohen Schule
Im Stadtteil Herborn-Amdorf für das Bürgerhaus
Im Stadtteil Herborn-Burg für das Bürgerhaus einschließlich Sportzentrum
Im Stadtteil Herborn-Guntersdorf für das Bürgerhaus
Im Stadtteil Herborn-Seelbach für die Turnhalle
Im Stadtteil Herborn-Hirschberg für das Bürgerhaus
Im Stadtteil Herborn-Hörsbach für den Gemeinschaftsraum des Rathauses, die Turnhalle
Im Stadtteil Herborn-Merkenbach für das Bürgerhaus
Im Stadtteil Herborn-Schönbach für das Bürgerhaus.

**§ 2
Anspruch auf Zulassung zur Benutzung**

Der Anspruch auf Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach öffentlichem Recht. Jede der in § 20 HGO genannte Person hat Anspruch darauf, zur Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen zugelassen zu werden, soweit die Benutzung mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und diesen durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr schwerwiegender Schäden droht. Ein Benutzungszwang besteht nicht.

§ 3**Antrag auf Zulassung zur Benutzung**

Der Antrag auf Zulassung der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung soll einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Benutzung gestellt werden.

§ 4**Entgeltspflicht, Benutzungsverhältnis**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen kann ein Benutzungsentgelt erhoben und die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis sowie das für die Benutzung zu entrichtende Entgelt (Benutzungsentgelt, Kautions) richten sich nach privatem Recht.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung regelt durch Beschluß die Höhe und den Umfang der Entgeltspflicht.

§ 5**Aufhebung alter Vorschriften**

Frühere Regelungen für den Geltungsbereich dieser Satzung sind mit deren Inkrafttreten aufgehoben.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.08.1978 in Kraft.

Herborn, 11.10.1979

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister